

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Abbildung 1 Kleinspielfeld der 7er-AH-Mannschaften	11
Abbildung 2 Skizze des Handballfeldes	15
Spielbetrieb der Herren und Frauen	2
1. Allgemeines	2
2. Spielsystem Herren	4
3. Spielsystem Frauen	6
4. AH-Fußball	8
5. Das Kleinspielfeld	11
6. Freizeit- und Breitensport Hobbymannschaften (FBH-Mannschaften)	12
7. Betriebssport	14
8. Planskizze des Handballfeldes	15
9. Rahmen-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle	16
10. Richtlinien für Fußballspiele in der Halle nach FIFA Regeln (Futsal)	21
11. Rahmen-Richtlinien zur Bildung von Spielgemeinschaften zwischen Vereinen	25
12. Spielerlaubnis für Gastspieler in Amateurmannschaften	26

Spielbetrieb der Herren und Frauen

1. Allgemeines

1.1. Grundsatz

Der Spielbetrieb von Herren-Mannschaften regelt sich nach den DFB-Fußballregeln sowie den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des SFV und den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Abwicklung des Spielbetriebes wird vom Verbandsspielausschuss wahrgenommen.

1.2. Spieltermine

Die Pflichtspiele werden nach dem vom jeweiligen Spielleiter/-in ausgearbeiteten und mit den Vereinen abgestimmten Spielplan ausgetragen. Spieltag ist grundsätzlich der Sonntag. Spiele unter Flutlicht sind erlaubt. Die vorhandene Lichtstärke muss eine einwandfreie Spieldurchführung gewährleisten.

Eine Änderung des festgelegten Spieltermins durch die Vereine bedarf der Einwilligung des Spielpartners und der Genehmigung des Spielleiters. Der bestätigte Verlegungsantrag (formlos per E-Postfach) ist dem Spielleiter/-in spätestens 2 Wochen vor dem Spiel vorzulegen. Spielverlegungen sind gebührenpflichtig. Ausgefallene Spiele werden zum nächsten Nachholspieltermin des Rahmenterminkalenders angesetzt, wenn mindestens 8 Tage zwischen Ausfall- und Nachholtermin liegen.

In allen Spielklassen sind grundsätzlich die beiden letzten Spieltage zur gleichen Zeit durchzuführen

1.3. Sportanlagen, Spielplätze und Einrichtungen:

Risikospiele können bei Ungeeignetheit der vorhandenen Spielstätte auch auf eine sichere Spielstätte verlegt werden.

Ist der Rasen-, Kunstrasen- oder Hartplatz unbespielbar, so kann das Spiel auch auf einem fremden Platz ausgetragen werden, soweit es die Abwicklung des Spielbetriebes erfordert; die Entscheidung darüber trifft der Spielausschussvorsitzende zusammen mit dem jeweiligen Kreisvorsitzenden.

Ist die Austragung eines Meisterschaftsspiels aufgrund der Platz- und Witterungsverhältnisse gefährdet, muss der Verein die vor Saisonbeginn festgelegte Sportplatzkommission (ein Vertreter der Platzanlage, ein Vertreter der spielleitenden Stelle und ein Vertreter des Vereins) einberufen. Diese hat spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn eine Entscheidung über eine Bespielbarkeit zu treffen. Die Platzanlage ist mit Einbeziehung der Wetterprognose zu prüfen und das Ergebnis ist dem Spielleiter telefonisch vorab mitzuteilen. Der Spielleiter/-in entscheidet über die Absage des Spiels. Stellt die Platzkommission die Unbespielbarkeit des Platzes fest und/oder sperrt der Platzeigentümer nach der Besichtigung den Platz, ist das Begehungsprotokoll mit den Gründen für die Absage dem Spielleiter/-in umgehend vorzulegen.

1.4. Platzordnung:

Der Platzverein ist für die Ordnung auf der Sportanlage vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat einen ausreichenden Ordnungsdienst bereitzustellen.

Die Anzahl der Ordner richtet sich nach dem Zuschaueraufkommen und Gefährdungslagen.

Einlasskontrollen können durchgeführt werden. Gefährliche Gegenstände wie Wurf- und pyrotechnische Gegenstände sind den Besuchern abzunehmen und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

1.5. Unfalldienst auf dem Sportplatz:

Der Platzverein ist für einen ausreichenden Unfall-Dienst im Stadion verantwortlich. Für den Transport verletzter Spieler ist eine Trage am Platz bereit zuhalten.

Es wird den Vereinen empfohlen, sich mit den örtlichen Rot-Kreuz-Stellen oder ähnlichen Organisationen in Verbindung zu setzen.

1.6. Besonderheit

In allen noch offenen Fällen entscheidet der Verbandsspielausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten. Die Relegations- bzw. Entscheidungsspiele werden entsprechend dem Rahmenterminplan im Anschluss an die letzten Spiele ausgetragen.

2. Spielsystem Herren

2.1. Spielbetrieb

Von der Saarlandliga bis zur Kreisliga A einschließlich gelten folgende Regelungen, sofern in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes angegeben ist.

Der Meister einer Liga steigt grundsätzlich in die nächst höhere vom Verbandsspielausschuss festgelegte Liga auf, vorbehaltlich der Regelung im § 30 (5) der Spielordnung. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg, so tritt an seine Stelle der Tabellenzweite (§ 37 (1) der Spielordnung).

Der Tabellenletzte einer Liga steigt grundsätzlich in die jeweils zugehörige vom Verbandsspielausschuss festgelegte nächst tiefere Liga ab, mit Ausnahme des Tabellenletzten der Kreisliga A. Sie verbleiben in der Kreisliga A.

Bei einem oder mehreren Absteigern aus einer Liga in die jeweilige sich darunter befindliche Liga erhöht sich die Zahl der Absteiger aus dieser tieferen Liga entsprechend.

Bei einem vermehrten Aufstieg aus einer Liga in die jeweilige sich darüber befindliche Liga vermindert sich die Zahl der Absteiger aus dieser tieferen Liga entsprechend.

Die Auf- und Abstiegsregelung eines jeden Spieljahres wird vor jeder Saison veröffentlicht.

2.2. Saarlandliga

Die Saarlandliga spielt mit 18 Vereinen über das gesamte Verbandsgebiet.

Der Meister der Saarlandliga steigt in die Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar auf.

2.3. Verbandsligen

Die Verbandsligen spielen mit 2 Staffeln, jeweils 16 Vereine.

Die Verbandsliga Nordost spielt über die Kreise Nordsaar und Ostsaar, die Verbandsliga Südwest über die Kreise Südsaar und Westsaar.

2.4. Landesligen

Die Landesligen spielen mit 4 Staffeln. Jeder Staffel gehören jeweils 16 Mannschaften an:

Im Kreis Nordsaar die Landesliga Nord, im Kreis Ostsaar die Landesliga Ost, im Kreis Westsaar die Landesliga West und im Bereich Südsaar die Landesliga Süd.

2.5. Bezirksligen

Die Bezirksligen spielen mit 6 Staffeln. Jeder Staffel gehören jeweils 16 Mannschaften an:

Im Bereich Nordost: Bezirksliga St. Wendel, Bezirksliga Neunkirchen, Bezirksliga Homburg und im Bereich Südwest: Bezirksliga Saarbrücken, Bezirksliga Saarlouis, Bezirksliga Merzig-Wadern

2.6. Kreisligen A

Im Verbandsgebiet werden entsprechend der gemeldeten Mannschaften Kreisligen A in den Bereichen Nordost und Südwest gebildet. Die Ligastärke soll möglichst einheitlich sein.

2.7. Kreisligen B

Im Verbandsgebiet werden entsprechend der gemeldeten Mannschaften Kreisligen B in den Bereichen Nordost und Südwest gebildet. Die Kreisligen B setzen sich zusammen aus unteren Mannschaften der Bezirksligen und Kreisligen A, die von den Vereinen nicht aufstiegsberechtigt gemeldet wurden.

Sie sollen möglichst im Terminplan-Rhythmus der ersten aufstiegsberechtigten Mannschaft spielen. Sie spielen ohne Aufstiegsberechtigung.

3. Spielsystem Frauen

3.1. Altersklasse

In Frauenmannschaften sind Spielerinnen spielberechtigt, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

3.2. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 × 45 Minuten, die Verlängerung 2 × 15 Minuten.

3.3. Spielfeld, Spielball

Die Frauen spielen auf normalem Spielfeld mit einem Ball der Größe 5.

3.4. Zahl der Spielerinnen

1. Frauenmannschaften bestehen aus 11 Spielerinnen.
2. In Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) können bis zu 4 Spielerinnen mehrmals ausgetauscht werden.

3.5. Betreuung

Frauenmannschaften sollen einen weiblichen Betreuer haben.

3.6. Spielbetrieb

Von der Verbandsliga Saar bis zu den Bezirksligen gelten folgende Regelungen, sofern in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes angegeben ist.

Der Meister einer Liga steigt grundsätzlich in die nächst höhere vom Verbandsspielausschuss festgelegte Liga auf, vorbehaltlich der Regelung im § 30 (5) der Spielordnung. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg, so tritt an seine Stelle der Tabellenzweite (§ 37 (1) der Spielordnung).

Der Tabellenletzte einer Liga steigt grundsätzlich in die jeweils zugehörige vom Verbandsspielausschuss festgelegte nächst tiefere Liga ab, mit Ausnahme des Tabellenletzten der Bezirksligen. Sie verbleiben in der Bezirksliga.

Bei einem oder mehreren Absteigern aus einer Liga in die jeweilige sich darunter befindliche Liga erhöht sich die Zahl der Absteiger aus dieser tieferen Liga entsprechend.

Bei einem vermehrten Aufstieg aus einer Liga in die jeweilige sich darüber befindliche Liga vermindert sich die Zahl der Absteiger aus dieser tieferen Liga entsprechend.

Die Auf- und Abstiegsregelung eines jeden Spieljahres wird vor jeder Saison veröffentlicht.

3.7. Verbandsliga Saar

Der Verbandsliga gehören grundsätzlich 12 Mannschaften an.

Der Meister der Verbandsliga Saar und die Meister der Verbandsligen Rheinland und Südwest ermitteln in einer Qualifikationsrunde den bzw. die Aufsteiger zur Frauen Regionalliga Südwest.

Verzichtet der Meister der Verbandsliga Saar auf den Aufstieg, kann nur der Tabellenzweite aufsteigen bzw. an einer Qualifikationsrunde teilnehmen.

3.8. Landesliga/Landesligen

Bei einem entsprechenden Unterbau werden eine oder 2 Landesligen im Verbandsgebiet gebildet. Die jeweilige Ligastärke soll 10 Mannschaften nicht unterschreiten.

3.9. Bezirksliga

Im Verbandsgebiet werden entsprechend der gemeldeten Mannschaften Bezirksligen gebildet. Die Ligastärke soll möglichst einheitlich sein.

3.10. 7er Bezirksligen

Im Verbandsgebiet werden entsprechend der gemeldeten Mannschaften 7er Bezirksligen gebildet. Sie spielen ohne Aufstiegsberechtigung.

4. AH-Fußball

4.1. Altersklasseneinteilung

3. Spieler über 32 Jahre: AH - Altersklasse A
4. Spieler über 40 Jahre: AH - Altersklasse B
5. Spieler über 50 Jahre: AH - Altersklasse C
6. Spieler über 60 Jahre: AH - Altersklasse D

In Spielen der AH dürfen nur Spieler mitwirken, die das für die einzelnen Altersklassen festgelegte Lebensjahr vollendet haben und die im Besitze eines vom SFV ausgestellten Spielerpasses oder einer gültigen Gastspielerlaubnis sind. Der Einsatz von jüngeren Spielern gilt als Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern und kann für die Vereine und Spieler zu einer Bestrafung führen.

4.2. Ausnahme:

In Spielen der AH-Altersklassen B, C und D dürfen höchstens 3 Spieler eingesetzt werden, die bis zu 3 Jahren jünger sind, als das Eintrittsalter der entsprechenden Altersklasse.

4.3. Allgemeines

Für AH - Spiele gelten die Satzung und die Ordnungen des SFV.

4.4. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt für AH-A, AH-B, AH-C und AH-D Mannschaften 2 × 35 Minuten;

4.5. Zahl der Spieler

1. Die AH - Mannschaften bestehen aus 11 oder 7 Spielern.
2. Bei Spielbeginn müssen in 7er Mannschaften mindestens 5, in 11er Mannschaften mindestens 7 Spieler anwesend sein.

4.6. Herbeiführung von Spielentscheidungen

1. Die Verlängerung beträgt jeweils 2 × 10 Minuten.
2. An einem Sieben- bzw. Elfmeterschießen dürfen nur die Spieler teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Verlängerung gespielt haben.

4.7. Spieleraustausch

1. Pflichtspiele
Während des gesamten Spiels, einschließlich einer evtl. Verlängerung, dürfen bis zu 4 Spieler mehrmals ausgetauscht werden.
2. Freundschaftsspiele
In Freundschaftsspielen können Spieler beliebig oft ausgetauscht und wieder eingesetzt werden. Zudem können die beteiligten Vereine vor Beginn eines Spiels weitergehende Ausnahmeregelungen von den Vorschriften Nr. 4, 5a und 6a treffen.

4.8. Spielfeld, Ballgröße

11er Mannschaften spielen auf normalem Spielfeld,
7er Mannschaften auf Kleinfeld jeweils mit einem Ball der Größe 5.

4.9. Schiedsrichter

1. Für alle Freundschaftsspiele muss der Platzverein beim zuständigen Schiedsrichter-Gruppenobmann einen Schiedsrichter anfordern. Hier sind die Spielpläne der Freundschaftsspiele der AH-A Mannschaften dem Kreisschiedsrichterobmann und die der AH-C Mannschaften dem jeweiligen Klassenleiter vor Beginn der Spielrunde zu übergeben.
2. Bei Pflichtspielen erfolgt die Anforderung des Schiedsrichters durch die Klassenleiter.

4.10. Spielgemeinschaften

1. Vereine, die zur Aufstellung einer Mannschaft der AH - Altersklasse A, B, C oder D nicht über ausreichend eigene Spieler verfügen, können sich mit einem oder mehreren benachbarten Vereinen (höchstens 4) zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen.
2. Sind Spielgemeinschaften in mehreren AH - Altersklassen erforderlich, so sollen sie grundsätzlich von denselben Vereinen gebildet werden.
3. Spielgemeinschaften können kreisübergreifend gebildet werden.
4. Eine Spielgemeinschaft soll für die Dauer von mindestens 5 Jahren vereinbart werden. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Spieljahres gekündigt wird.
5. Die Bildung von Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig.
6. Antragstellung
Antrag auf Genehmigung bzw. Anmeldung einer AH - Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit Antragsvordruck 4 Wochen vor Saisonbeginn beim Verbandsspielausschuss des SFV zu beantragen bzw. anzumelden. Antragsvordrucke sind bei der SFV Geschäftsstelle erhältlich.
7. Auflösung, Neubildung
Bei Auflösung oder Neubildung einer Spielgemeinschaft ist dies zu melden bzw. ein neuer Antrag dem Verbandsspielausschuss vorzulegen.
8. Durch die Bildung einer Spielgemeinschaft verlieren die AH - Spieler die Spielerlaubnis für ihren Stammverein nicht.
9. Das Pflichtspieljahr für AH-Mannschaften beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

4.11. Gastspieler

1. Eine Gastspielerlaubnis wird nur dann erteilt, wenn der Spieler in seinem Stammverein keine Spielmöglichkeit in der gewünschten AH-Altersklasse hat, sie wird nur für 1. Spieljahr erteilt.
2. In Pflichtspielen der AH A und AH B Mannschaften können bis zu 2 Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis muss schriftlich vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbes beim Kreisvorsitzenden beantragt werden. Pro Verein können für einen Wettbewerb höchstens 2 Anträge auf Gastspielerlaubnis gestellt werden.
3. In Pflichtspielen der AH C Mannschaften können uneingeschränkt Gastspieler teilnehmen. Mannschaftsbezeichnungen von AH-C Mannschaft können von Vereinsnahmen abweichen. Bei der Nennung von AH-C Mannschaften ist zwingend ein Verein als federführend anzugeben. Antragsformulare sind bei der Geschäftsstelle erhältlich.

5. Das Kleinspielfeld

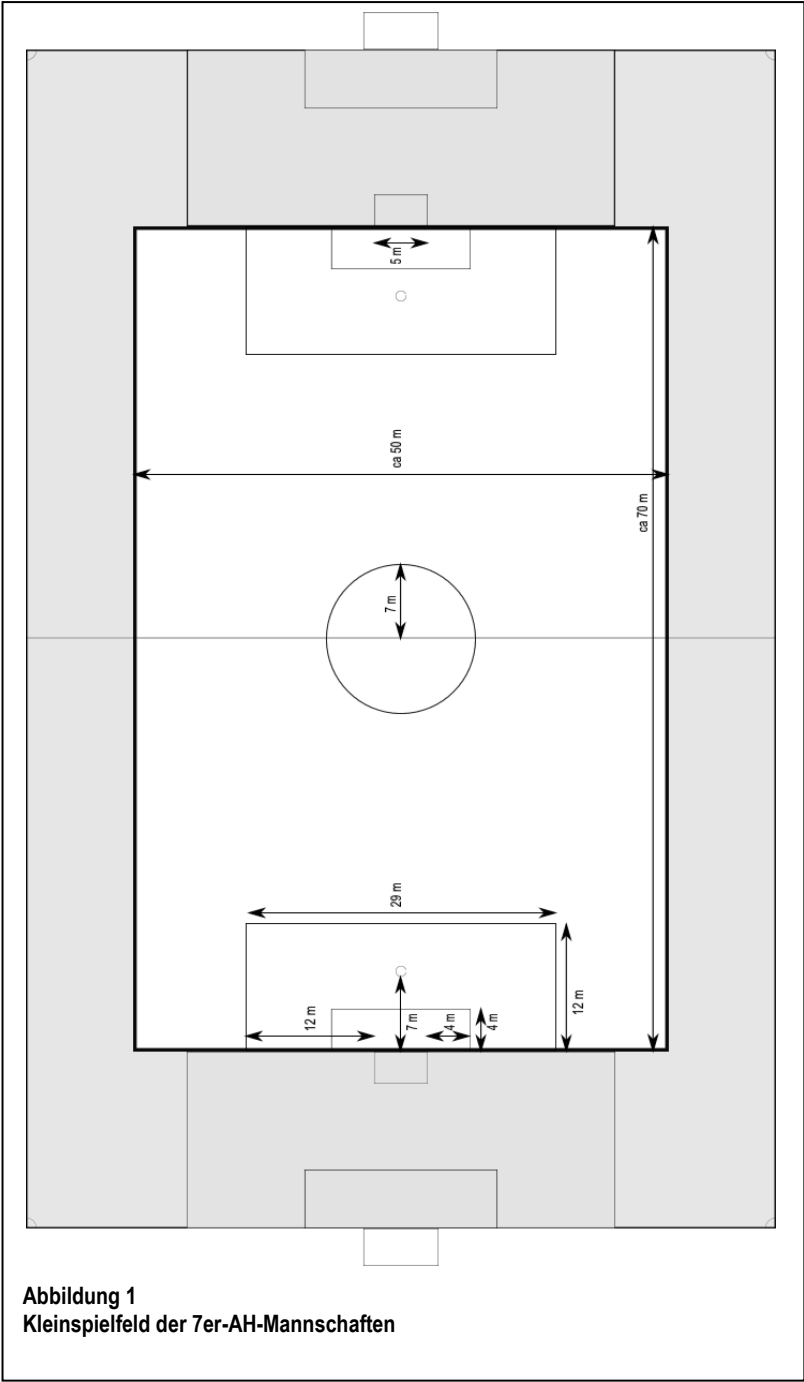


Abbildung 1
Kleinspielfeld der 7er-AH-Mannschaften

6. Freizeit- und Breitensport Hobbymannschaften

6.1. Mitgliedschaft

Die von Personengruppen gebildeten Freizeit- und Breitensport gebildeten Hobbymannschaften (nachstehend FBH-Mannschaften genannt) sollen grundsätzlich einem dem Saarländischen Fußballverband angeschlossenen Verein als selbstständige Abteilung beitreten.

6.2. Mitgliedsbeiträge

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen der FBH-Mannschaften an die Vereine, denen sie sich anschließen, sowie die Höhe der Beiträge unterliegt der Vereinbarung zwischen der FBH-Mannschaft und dem Verein. Die Vereine sind verpflichtet, die Mitglieder der FBH-Mannschaften in der jährlichen Bestandserhebung des Landessportverbandes aufzuführen.

6.3. Spielberechtigung

Spieler einer FBH-Mannschaft, die einem anderen Verein angehören, als demjenigen, dem sich die FBH-Mannschaft angeschlossen hat, bleiben als aktive Spieler in ihrem Verein uneingeschränkt spielberechtigt, in der FBH-Mannschaft im Rahmen von deren Spielen.

Die Mitwirkung von Jugendspielern unter 17 Jahren in FBH-Mannschaften ist verboten.

6.4. Einschränkung der Spielberechtigung

Spielern, die am Spielbetrieb des SFV teilnehmen, ist von Freitag bis einschließlich Sonntag die Teilnahme an Spielen der FBH-Mannschaft nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vereines, dem der Spieler angehört.

6.5. Spielbetrieb

FBH-Mannschaften regeln ihren Spielbetrieb selbst. Es ist erlaubt, mit allen organisierten FBH-Mannschaften und Vereinsmannschaften des SFV und der dem DFB angeschlossenen Verbände, in denen diese oder eine ähnliche Regelung gilt, Spiele auszutragen. Diese Spiele können selbständig unter Beachtung der gültigen Fußballregeln durchgeführt werden. Die Genehmigung zur Durchführung von Spielrunden erteilt der Verbandsspielausschuss.

Die Teilnahme an Pokalturnieren und Sportfesten der Verbandsvereine ist gestattet.

Eigene Pokalturniere und Sportfeste sind rechtzeitig dem zuständigen Kreisvorsitzenden zu melden.

Alle Spiele der FBH-Mannschaften sind nach den Bestimmungen des SFV durchzuführen.

6.6. Spielzeit

Die Spielzeit soll 2 × 45 Minuten betragen, die Spielverlängerung 2 × 15 Minuten.

6.7. Schiedsrichter

Sollen Spiele der FBH-Mannschaften von einem anerkannten Schiedsrichter geleitet werden, so ist diese vom gastgebenden Verein (Mannschaft) beim zuständigen Schiedsrichter-Obmann anzufordern.

6.8. Versicherungsschutz

Für jedes gemeldete Mitglied der FBH-Mannschaft besteht Unfall- und Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSVS.

6.9. Sportplätze

Soweit die FBH-Mannschaften nicht über eigene Sportplätze verfügen, unterliegt die Regelung über die Benutzung der Sportplätze der Vereinbarung zwischen dem Verein und der zugehörigen FBH-Mannschaft.

6.10. Verfahren gegen Spieler

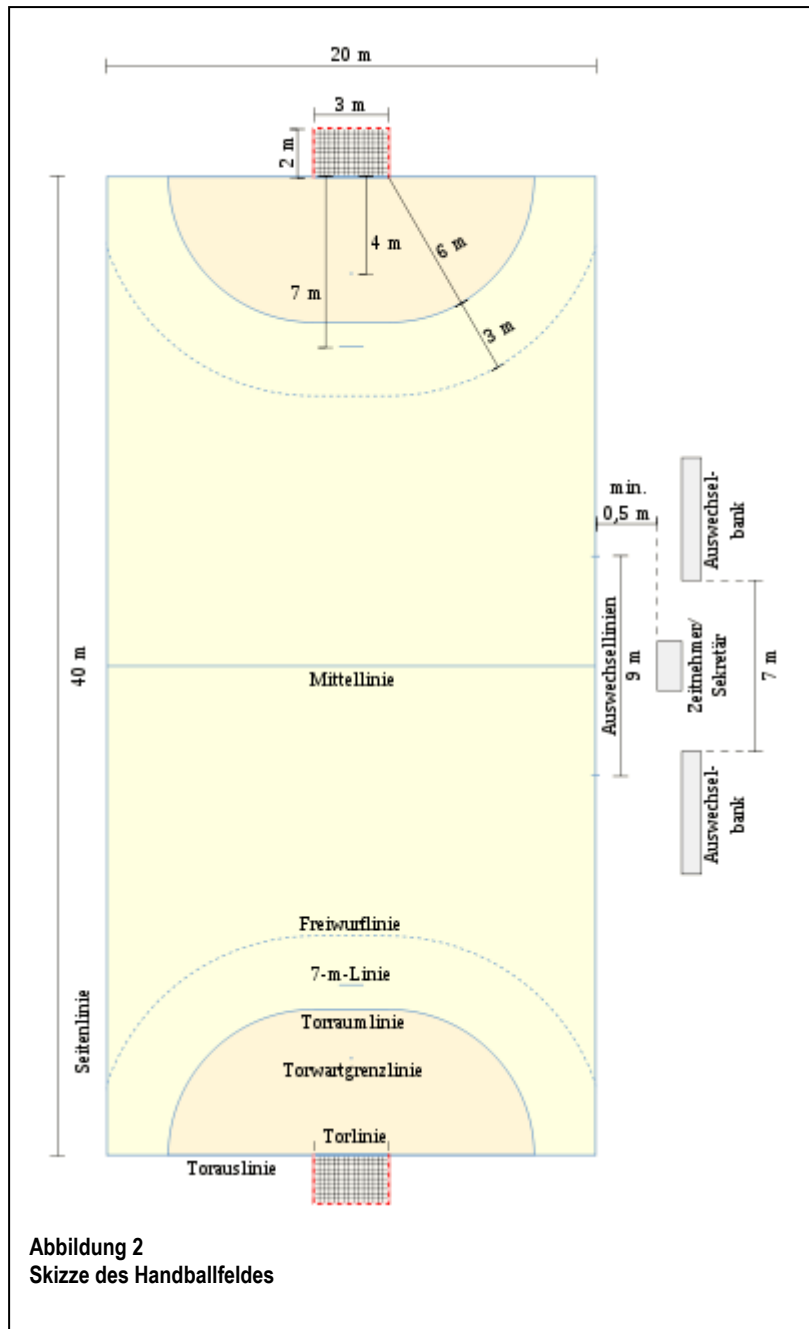
Gegen Spieler mit Spielerlaubnis für einen Mitgliedsverein werden Verfahren wegen Verfehlungen in Spielen einer FBH-Mannschaft nur eingeleitet, wenn ein Schiedsrichter vom Veranstalter oder gastgebenden Verein angefordert war und die Verfehlung schwerwiegend ist.

7. Betriebssport

7.1. Für den Spielbetrieb der Betriebssportgruppen (BSG) gelten folgende Sonderregelungen:

1. Die BSG können einem dem SFV angeschlossenen Verein oder Verband als selbständige Abteilung beitreten oder selbstständiges Mitglied werden, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen (§ 12 ff der Satzung). Durch die Mitgliedschaft im SFV ist der übliche Versicherungsschutz gewährleistet. Die Vereine sind verpflichtet, die Mitglieder der BSG in den jährlichen Bestandserhebungen des LSVS für den SFV aufzuführen.
2. Spieler der BSG erhalten vom SFV den üblichen Spielerpass mit dem Vermerk Betriebssport. Dieser Ausweis berechtigt nur zum Spielen in der entsprechenden BSG-Mannschaft. Sollten die Spieler bereits ein Spielrecht für den Pflichtspielbetrieb oder für Futsal haben, wird ihnen ein Zweitspielrecht erteilt.
3. Die Spielerlaubnis für eine BSG-Mannschaft kann grundsätzlich erst ab dem vollendeten 17. Lebensjahr erteilt werden.
4. Die Spiele der BSG-Mannschaften sollen an Tagen ausgetragen werden, an denen keine Pflichtspiele des SFV stattfinden.
5. Für den Vereinswechsel gelten die Vorschriften der Spielordnung. Bei Arbeitsplatzwechsel kann für die neue BSG sofortige Spielerlaubnis erteilt werden. Ansonsten gelten die in der Spielordnung festgelegten Wechselbestimmungen.
6. Eine BSG-Mannschaft besteht aus 7 bzw. 11 Spielern, wobei bis zu 4 Spieler pro Mannschaft mehrmals in einem Spiel ausgetauscht werden können. Das Ein- und Auswechseln ist nur bei Spielunterbrechung und zwar von der Seitenlinie aus in Höhe der Mittellinie gestattet. Bei Spielen in der Halle können die Spieler beliebig ein- und ausgewechselt werden.
7. Verfügen eine oder mehrere Betriebssportgemeinschaften nicht über genügend Spieler zur Aufstellung von Mannschaften, so kann diesen auf Antrag vom Verbandsspielausschuss für die Dauer von bis zu 5 Jahren die Genehmigung zur Bildung einer Spielgemeinschaft erteilt werden. Der Antrag muss vor Beginn der Spielrunde (1. Juli) gestellt werden.
8. Lizenzspieler dürfen in BSG-Spielen nicht eingesetzt werden.
9. Die Rechts- und Strafordnung des SFV hat auch für die BSG Gültigkeit. Spielersperren, die im Zusammenhang mit Vergehen in Mannschaften der BSG ausgesprochen werden, gelten nicht für die übrigen Vereinsmannschaften. Dagegen werden Spielersperren, die im Zusammenhang mit Vergehen in Spielen des angestammten SFV-Vereins ausgesprochen werden, auch für die BSG wirksam.
Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsspruchkammer abschließend.

8. Planskizze des Handballfeldes



9. Rahmen-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle

9.1. Allgemeines

1. Veranstalter
 - a) Fußballspiele und Turniere in der Halle werden vom SFV oder von Vereinen veranstaltet.
 - b) Als Hallenfußballturnier wird die Veranstaltung anerkannt, an der mindestens 4 Mannschaften teilnehmen.
Ist ein Verein Veranstalter, muss er mit 1 Mannschaft beteiligt sein.
2. Genehmigungsverfahren
 - a) Veranstaltungen ohne ausländische Mannschaften sind nur anmeldepflichtig.
 - b) Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist die Genehmigung des DFB, bei mehr als 3 Mannschaften aus verschiedenen Nationalverbänden die Genehmigung der FIFA erforderlich. Anträge sind unter Beifügung der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplanes über den SFV/DFB 21 Tage vor Turnierbeginn vorzulegen.
3. Durchführung eines Turniers
 - a) Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter.
 - b) Jedes Turnier soll von einem Beauftragten des SFV überwacht werden.
 - c) Der Veranstalter hat eine Turnierleitung und ein Schiedsgericht von 3 Personen zu bilden. Die Turnierleitung kann auch als Schiedsgericht fungieren. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Dies gilt auch für die Wertung der Spiele.
 - d) Bei jedem Turnier soll ein Sportarzt, mindestens aber ein Sanitätsdienst zugegen sein.
 - e) Die beteiligten Mannschaften müssen vor Turnierbeginn auf die Hallen-Richtlinien und die Turnierbestimmungen schriftlich hingewiesen werden.
4. Turniermodus
 - a) Den Turnierplan eines Turniers legt der Veranstalter unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen fest
 - b) Turniere sollen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele, Verlängerungen und Strafstoßschießen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.
5. Sporthalle und Spielfeld
 - a) Die Sporthalle sollte so beschaffen sein, dass das Spielfeld vom Zuschauerraum abgegrenzt werden kann.

- b) Das Spielfeld richtet sich nach den Hallen-Ausmaßen, muss rechteckig sein und soll der DIN-Norm (20 × 40 Meter) entsprechen. Wird mit Banden gespielt, so hat die Begrenzung des Spielfeldes durch eine mindestens 1 Meter hohe, fest verankerte Bande zu erfolgen. Auch eine Hallenwand bzw. einseitige Bande ist gestattet. Die Aufteilung des Spielfeldes erfolgt entsprechend den Fußballregeln; sie ist jedoch den jeweiligen Größenverhältnissen anzupassen. Das Spielfeld wird durch Seiten- und Torlinien bzw. Banden begrenzt. Die Mittellinie muss parallel zur Torlinie verlaufen und genau den Mittelpunkt der Seitenlinien treffen. Der Mittelpunkt des Spielfeldes muss gekennzeichnet sein. Als Strafraum ist ein rechteckiger Torraum abzuzeichnen, der mindestens 6 Meter tief sein muss. Die seitlichen Begrenzungslinien des Torraumes verlaufen mindestens 3 Meter seitlich der Torpfosten. Ersatzweise kann auch ein für Hallenhandballspiele eingezeichneter Wurfkreis als Straf- bzw. Torraum Verwendung finden. Das Tor kann 3 oder 5 Meter breit und 2 Meter hoch sein (für Qualifikationsturniere zum Volksbanken-Masters des SFV sind Tore 5 × 2 Meter vorgeschrieben). Der Strafstoßpunkt befindet sich 7 Meter vom Mittelpunkt der Torlinie entfernt. Es werden keine Eckfahnen aufgestellt. Die Eckstöße werden jeweils von den Punkten ausgeführt, an denen sich die Seiten- und Torlinien treffen.
6. Anzahl der Spieler
- a) Eine Mannschaft darf höchstens aus 12 Spielern bestehen, von denen je nach Spielfeldgröße bis zu 6 (1 Torwart und 5 Feldspieler) gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen. Bei Spielbeginn müssen mindestens 4 Spieler (1 Torwart und 3 Feldspieler) anwesend sein.
- b) Das Auswechseln von Spielern ist gestattet und sollte grundsätzlich im Bereich der Mittellinie erfolgen. Bei Spielen mit beidseitiger Bande oder Rundum - Bande befinden sich die Auswechselbänke jeweils neben dem eigenen Tor. Fliegender Wechsel und Wiedereinwechseln sind gestattet. Die Wechsel sollten vom Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Assistenten überwacht werden. Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl Spieler auf dem Spielfeld, so muss das Spiel unter Beachtung der Vorteilsbestimmung vom Schiedsrichter unterbrochen werden. Der Spielführer hat einen Spieler seiner Mannschaft zu bestimmen, der für 2 Minuten das Spielfeld verlassen muss. Die Mannschaft muss somit für 2 Minuten mit einem Spieler weniger spielen. Das Spiel wird nach einer Spielunterbrechung mit Schiedsrichter-Ball fortgesetzt. Der vom Spiel für 2 Minuten ausgeschlossene Spieler verbüßt eine „Mannschaftsstrafe“, d. h., er kann später wieder jede persönliche Strafe erhalten (Verwarnung, Zeitstrafe oder rote Karte).
- c) Wird durch Feldverweis die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als 2 Feldspieler verringert, so muss das Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen werden. Es gelten die Bestimmungen für Spielwertung bei verschuldetem Spielabbruch. Das Spiel wird mit dem erzielten Ergebnis als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet.
7. Spielberechtigung
- Mannschaften, die nicht einem Verein des SFV oder einem anderen Landesverband des DFB angehören bzw. keine Genehmigung des DFB gem. 2.b) haben, sind nicht zugelassen.
8. Ausrüstung der Spieler
- a) Für die Ausrüstung der Spieler gelten -mit Ausnahme der Schuhe und Schienbeinschützer- die gleichen Bestimmungen wie bei anderen Fußballspielen.
- b) Die Spieler dürfen nur mit Hallenschuhen spielen. Diese müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungen der Mitspieler entstehen und sie dürfen keine Stollen oder Absätze haben. Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet.
- c) Einzelheiten über die Spielkleidung, auch über das Wechseln derselben, hat der Veranstalter in den Turnierbestimmungen unter Beachtung der Fußballregel 4 festzulegen.

9. Spielzeit

- a) Die Mindestspielzeit beträgt für Herren- und Frauenmannschaften 15 Minuten
- b) AH - Altersklasse A, B, C und D 15 Minuten
- c) A, B-Junioren sowie B-Juniorinnen 15 Minuten
- d) für alle niedrigeren Jugendaltersklassen 10 Minuten
- e) Die Spielzeit kann durch eine Halbzeitpause von höchstens 2 Minuten unterbrochen werden.
- f) Wird ein Spiel verlängert, so beträgt die Verlängerungszeit höchstens 5 Minuten.
- g) Die Spielzeit wird durch den Schiedsrichter oder durch einen von der Turnierleitung eingesetzten Zeitnehmer festgestellt.
- h) Der Schiedsrichter hat das Recht, die Zeit anhalten zu lassen (Zeitstopp). Eine Nachspielzeit ist nicht zulässig.

10. Verwarnung und Feldverweis

- a) Persönliche Strafen in der Halle sind Verwarnung, Zeitstrafe (2 Minuten) und der Feldverweis mit roter Karte.
- b) Der Schiedsrichter kann einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von 2 Minuten des Spielfeldes verweisen, wenn ihm eine Verwarnung (gelbe Karte) nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) jedoch noch nicht erforderlich erscheint.
- c) Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer bzw. Schiedsrichter überwacht.
- d) Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig. Bei einem weiteren verwarnungswürdigen Vergehen des Spielers im selben Spiel ist er des Feldes zu verweisen und damit vom Turnier ausgeschlossen.
- e) Bei einem Feldverweis mit roter Karte darf der des Feldes verwiesene Spieler nach 2 Minuten durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

11. Spielerliste, Spielberichte

Vor Beginn eines Turniers hat jede Mannschaft eine Spielerliste mit Nummerierung der Spieler zu erstellen und der Turnierleitung zu übergeben. Diese stellt unmittelbar nach der Veranstaltung die Spielerlisten und die Spielberichte der SFV-Geschäftsstelle zu. Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses sind und für den betreffenden Verein spielberechtigt sind. Die Pässe sind vorzulegen. Die Kontrolle erfolgt durch die Turnierleitung.

12. Meldung durch den Schiedsrichter über besondere Vorkommnisse

Über besondere Vorkommnisse, insbesondere Platzverweise mit roter Karte oder Unfälle, hat der Schiedsrichter Meldung an die Geschäftsstelle des SFV zu machen.

9.2. Besondere Regelungen für Hallenfußballspiele

1. Allgemeines

Fußballspiele in der Halle werden, soweit diese Regelungen nicht etwas anderes bestimmen, nach der Satzung und den Ordnungen des SFV und den Fußballregeln ausgetragen. Hinsichtlich der Fußballregeln gelten folgende Abweichungen.

- a) Bei Anstoß, Strafstoß, Freistoß, Eckstoß, Einwurf und Abstoß haben die gegnerischen Spieler einen Mindestabstand von 5 Meter einzuhalten.
- b) Die Abseitsregel ist aufgehoben.
- c) Hat ein Spieler den Ball an die Decke geschossen, erhält die gegnerische Mannschaft an der entsprechenden Stelle auf dem Boden einen Freistoß zugesprochen, wo der Ball die Decke berührt hat. Nach einem Pressschlag und anschließender Deckenberührung wird das Spiel mit Schiedsrichter-Ball fortgesetzt.
- d) Torerzielung
Ein Tor kann von überall erzielt werden. Dies gilt nicht für den Torwart, wenn dieser einen Abschlag so ausführt, dass er den Ball mit der Hand abwirft, d. h., durch Werfen kann kein gültiges Tor erzielt werden. Ein Eigentor ist immer gültig.
- e) Freistoß
Alle Freistöße in der Halle sind indirekt. Deshalb braucht der Schiedsrichter dies auch nicht durch Heben des Armes anzuzeigen.
Erhält die angreifende Mannschaft im gegnerischen Strafraum einen Freistoß zugesprochen, so muss der Ball auf die Strafraumlinie zurückgelegt werden.
- f) Strafstoß
Bei der Ausführung von Strafstoßen – 7 Meter – müssen alle Feldspieler mit Ausnahme des Strafstoßschützen 5 Meter vom Ball entfernt und außerhalb des Strafraumes stehen. Der Anlauf des Strafstoßschützen darf höchstens 2 Meter betragen.
- g) Einwurf
Der Ball wird durch Einrollen ins Spiel gebracht, wobei der Ball sofort nach Verlassen der Hände den Boden berühren muss.
- h) Abstoß
Hat der Ball die Torlinie oder Torbände überschritten, nachdem er zuletzt von einem Angreifer berührt worden war, darf ihn nur der Torwart durch Werfen, Rollen oder durch Abstoß wieder ins Spiel bringen.
- i) Eckstoß
Überschreitet der Ball die Torlinie oder Torbände, nachdem er zuletzt von einem Spieler der verteidigenden Mannschaft (einschl. des Torwartes) berührt oder gespielt wurde, so ist von einem Spieler der angreifenden Mannschaft ein Eckstoß auszuführen. Ein Tor kann aus einem Eckstoß direkt erzielt werden.
- j) Zuspiel zum Torwart
Wenn ein Feldspieler den Ball absichtlich seinem Torwart mit dem Fuß zuspielt, ist es diesem untersagt, den Ball mit den Händen zu berühren. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen. Berührt der Torhüter den Ball mit der Hand, nachdem er ihn direkt durch Einrollen eines Mitspielers erhalten hat, ist ebenfalls ein indirekter Freistoß zu verhängen.
- k) Torwart – Torraum
Der Torwart darf seinen Torraum/Strafraum nur zum Zwecke der Abwehr verlassen. Bei der Abwehr darf der Ball nicht kontrolliert weiterspielt werden.

2. Siebenmeterschießen zur Spielentscheidung
 - a) Der Schiedsrichter bestimmt das Tor und lost in Gegenwart der Mannschaftsführer aus, welche Mannschaft beginnt.
 - b) Die beiden Spielführer melden jeweils 4 Feldspieler und einen Torhüter, die das Siebenmeterschießen durchführen. Diese Spieler schießen in jedem Fall bis zur Entscheidung.
 - c) Die Spieler halten sich im Mittelkreis auf. Der Torhüter hält sich zwischen den Pfosten bzw. seitlich außerhalb des Strafraumes hinter der Strafraumlinie Richtung Mittellinie auf. Der Schiedsrichter steht seitlich der 7-Meter-Marke.
3. Spielleitung

Die Hallenspiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden, denen 2 Torrichter zur Verfügung gestellt werden können, die auch Aufgaben des Schiedsrichter-Assistenten übernehmen können.

9.3. Besondere Regelungen für Futsalturniere

1. Futsal-Regeln

Es gelten die FIFA-Regeln für Futsal. Ausnahmen müssen vor Turnierbeginn den teilnehmenden Mannschaften schriftlich mitgeteilt werden.
2. Turniermodus

Es gilt die 3 Punkte-Regelung. Sieger ist die Mannschaft mit den meisten Punkten. Besteht zwischen zwei oder allen Mannschaften Punktgleichheit, entscheidet

 - a) die Tordifferenz über die Platzierung. Ist auch diese gleich, entscheiden
 - b) die mehr erzielten Tore. Besteht auch dann noch Gleichheit, zählt
 - c) das im direkten Vergleich erzielte Ergebnis. Falls dann noch erforderlich, entscheidet das 6-Meter-Schießen.
3. Spieldauer

Die Spielzeit soll mindestens 1 × 20 Minuten betragen. Jede Mannschaft kann eine Auszeit von 1 Minute beim Zeitnehmer beantragen.
4. Turnierleitung

Die Turnierleitung besteht aus 3 Personen (1 Zeitnehmer, 2 Beauftragte). Sie ist für die endgültige Entscheidung von allen auftretenden Fällen zuständig. Ihre Anordnungen sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.
5. Spielleitung

Jedes Spiel soll von 2 zugelassenen Futsal-Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet werden.

10. Richtlinien für Fußballspiele in der Halle nach FIFA Regeln (Futsal)

10.1. Grundsätzliches

Nachstehende Richtlinien gelten für alle Fußballspiele der Herren, Frauen und Senioren in der Halle nach FIFA Regeln (Futsal) im Bereich des Saarländischen Fußball-Verbandes.

10.2. Veranstalter

Veranstalter von Fußballspielen und Turnieren in der Halle dürfen nur der SFV oder Mitgliedsvereine des SFV sein. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Ordnungen verantwortlich.

10.3. Genehmigungsverfahren

1. Die Durchführung von Fußballturnieren ist genehmigungspflichtig. Anträge für Turniere müssen von dem ausrichtenden Verein mindestens 4 Wochen vor Turnierbeginn beim jeweiligen Kreisvorsitzenden, der über die Genehmigung oder Ablehnung entscheidet, eingereicht werden. Dem Antrag sind der Turnier- und Zeitplan sowie eine Liste mit den teilnehmenden Vereinen beizufügen.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des SFV und anderer Landesverbände sowie vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbes genehmigte Futsal-Spielgemeinschaften.
3. Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist die Spielgenehmigung über den jeweiligen Kreisvorsitzenden beim SFV einzuholen.

10.4. Rechtliche Grundlagen

Fußballspiele in der Halle werden nach den Spiel - Regeln der FIFA, den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des SFV und nach diesen Richtlinien durchgeführt.

10.5. Spielberechtigung

1. Spielberechtigt sind nur Spieler, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung für die teilnehmende Mannschaft besitzen und nicht gesperrt sind.
2. Vor Beginn jeder Veranstaltung ist von jeder Mannschaft ein Spielbericht auszufüllen. Die Spielerpässe sind bei der Turnierleitung zu hinterlegen.
3. Die Passkontrolle ist jeweils vor dem ersten Spiel durchzuführen.
4. Bei Fehlen eines Spielerpasses darf der Spieler an den Spielen nicht mitwirken.
5. Bei Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereins an einem Turnier kann ein Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
6. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist grundsätzlich möglich. Für die Beantragung des Zweitspielrechts gelten die entsprechenden §§ der Spielordnung.

10.6. Durchführung von Turnieren

1. Der Veranstalter hat eine Turnierleitung und ein Schiedsgericht von mindestens 3 Personen zu bilden. Die Turnierleitung kann auch als Schiedsgericht fungieren. Im Schiedsgericht soll ein anerkannter Schiedsrichter vertreten sein. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind nicht anfechtbar.
2. Die beteiligten Vereine müssen vor Turnierbeginn auf diese Richtlinien und die Turnierbestimmungen hingewiesen werden.
3. Turniere müssen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele, die Durchführung von Verlängerungen und die Strafstoßausführung müssen vor Beginn des Turniers festliegen.

10.7. Spielfeldaufbau

1. Die Größe des Spielfeldes richtet sich nach den Hallenmaßen. Die Länge des Spielfeldes soll mindestens 25 Meter und höchstens 42 Meter betragen. Die Breite soll mindestens 15 Meter und höchstens 25 Meter betragen. Das Spielfeld muss vom Zuschauerraum abgegrenzt sein. Tor- und Seitenlinien sollen nach Möglichkeit mindestens 1 Meter von den Hallenwänden entfernt sein. Ist das Spielfeld mit Banden begrenzt, müssen diese den Sicherheitsvorschriften entsprechen.
2. Torgröße, Strafraum und Mittellinie können dem Handballspielfeld entsprechen. Die Tore müssen gegen ein Umkippen gesichert sein.
3. In der Entfernung von 6 Metern - vom Mittelpunkt der Torlinie zwischen den Pfosten gesehen - ist die Strafstoßmarke einzuzeichnen. Eine zweite Strafstoßmarke ist 10 Meter vor dem Tor einzuzeichnen.
4. Eckfahnen werden nicht aufgestellt.

10.8. Spielball

Gespielt wird mit einem Futsal-Ball (nach FIFA Regeln).

10.9. Anzahl der Spieler

1. Die Zahl der pro Spiel einzusetzenden Spieler ist auf 12 Spieler begrenzt.
2. Davon müssen zu Spielbeginn 5 Spieler auf dem Spielfeld stehen. Einer von diesen Spielern muss der Torwart sein.
3. Es können vom Veranstalter für ein Turnier keine Einsatzbeschränkungen hinsichtlich der Gesamtspielerzahl erlassen werden. Die zulässige Spielerzahl pro Spiel darf nicht überschritten werden.
4. Auf der Auswechselbank dürfen nur die Spieler sitzen, die zum jeweiligen Spiel gehören (maximal 7), sowie maximal 3 weitere Personen.
5. Betritt ein Spieler das Spielfeld zu früh, so ist das Spiel zu unterbrechen. Der betreffende Spieler muss das Spielfeld wieder verlassen und ist zu verwarnen. Das Spiel wird dann mit indirektem Freistoß an der Stelle, wo sich der Ball bei der Unterbrechung befand, fortgesetzt.
6. Das Auswechseln von Spielern (auch fliegender Wechsel erlaubt) erfolgt grundsätzlich im Bereich der markierten Wechselzone. Ein Torwartwechsel kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.
7. Ausgewechselte Spieler können wieder eingewechselt werden.

10.10. Ausrüstung der Spieler

1. Es darf kein Spieler Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände tragen, die für ihn oder einen anderen Spieler gefährlich sind (einschließlich jeder Art von Schmuck). Es dürfen nur Sportschuhe (Laufschuhe) ohne Stollen und mit abriebfesten hellen Sohlen getragen werden. Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet.
2. Jede Mannschaft muss über 2 verschiedenfarbige Trikots und Stutzen verfügen. Bei gleicher Spielkleidung hat der im Spielplan zuerst genannte Verein der Begegnung diese zu wechseln.
3. Das Tragen von Schienbeinschonern ist Pflicht.

10.11. Spielzeiten

1. Die Spieldauer beträgt grundsätzlich 2 × 20 Minuten. Sie kann bei Turnieren verkürzt werden. Bei Spielen von Frauen, Herren und Senioren sollte die Spielzeit pro Spiel nicht unter 1 × 20 Minuten bei laufender Uhr liegen. Es liegt im Ermessen des Schiedsrichters, bei Spielunterbrechungen den Zeitnehmer anzuweisen, die Zeit anzuhalten.
2. Die Offiziellen der Mannschaft sind berechtigt, den Zeitnehmer um eine Auszeit von 1 Minute zu ersuchen. Die Auszeit ist durch Abgabe einer besonderen Karte, welche vor Spielbeginn von der Turnierleitung ausgegeben wird, beim Zeitnehmer zu verlangen.
3. Eine Auszeit von 1 Minute kann einmal pro Spielhälfte in Anspruch genommen werden. Diese wird aber erst gewährt, wenn die Mannschaft, die die Auszeit verlangt, im Ballbesitz ist.

10.12. Spielregeln

Gespielt wird nach den Futsal- Spielregeln der FIFA in der jeweils aktuellen Fassung.

10.13. Verwarnungen und Feldverweis

Die Schiedsrichter können persönliche Strafen (Verwarnung, gelb-rote Karte und rote Karte) aussprechen. Nach einem Feldverweis (gelb-rote Karte, rote Karte) muss die betreffende Mannschaft 2 Minuten mit einem Spieler weniger weiterspielen. Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer überwacht.

Erzielt während der Strafzeit die gegnerische Mannschaft ein Tor, so kann der fehlende Spieler sofort wieder ergänzt werden (dies gilt nicht, wenn beide Mannschaften in gleicher Unterzahl spielen). Fehlen 2 Spieler, so gilt diese Regelung zunächst für die erste Strafzeit, bei einem evtl. weiteren Gegentor auch für die zweite Strafzeit.

Der mit gelb-roter Karte belegte Spieler darf am nächsten Spiel seiner Mannschaft wieder teilnehmen (Matchstrafe). Der vom Feldverweis mit roter Karte betroffene Spieler ist von der weiteren Turnierteilnahme auszuschließen.

Die Zahl der Spieler einer Mannschaft darf durch persönliche Strafen auf nicht weniger als 3 Spieler verringert werden. Bei weniger als 3 Spielern (einschließlich Torwart) ist das Spiel abzubrechen.

10.14. Ermittlung der Platzierung

1. Sind nach den Gruppenspielen 2 oder mehr Mannschaften punktgleich, dann entscheidet über die Platzierung, der vor der Veranstaltung festzulegende Modus.
2. Zum Sechsmeterschießen benennt jeder Verein 6 Spieler, von denen einer der Torwart sein muss. Hat eine Mannschaft nur 5 Spieler zur Verfügung, so tritt auch der Gegner mit nur 5 Spielern an. Mit weniger als 5 Spielern kann ein Sechsmeterschießen nicht durchgeführt werden. Die entsprechende Mannschaft hat die schlechtere Platzierung. Reduziert sich eine Mannschaft während des Sechsmeterschießens auf weniger als 5 Spieler, so wird die Entscheidung fortgeführt.

10.15. Spielleitung

1. Die Hallenspiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden.
2. Die Schiedsrichter berechnen die Fahrtkosten nach der Schiedsrichter-Spesenordnung.

10.16. Spielerliste/Spielberichte

Vor Beginn eines Turniers hat jede Mannschaft eine Spielerliste mit Nummerierung der Spieler zu erstellen und der Turnierleitung zu übergeben. Diese stellt unmittelbar nach der Veranstaltung die Spielerlisten und die Spielberichte dem SFV zu.

10.17. Meldung über besondere Vorkommnisse

Über besondere Vorkommnisse, insbesondere einem Platzverweis mit roter Karte, oder über Unfälle hat der Schiedsrichter Meldung an die Geschäftsstelle des SFV zu machen.

11. Rahmen-Richtlinien zur Bildung von Spielgemeinschaften zwischen Vereinen

1. Zwei oder mehrere Vereine können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen eine Spielgemeinschaft bilden.
2. Die Spielgemeinschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen, mindestens aber
 - a) im Männerspielbetrieb auf die Dauer von 5 Jahren
 - b) in Übrigen auf die Dauer von 3 Jahren
Zum oder nach Ablauf der Mindestdauer kann die Spielgemeinschaft zum Ende des Spieljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Kündigungsempfänger spätestens am 31. Januar des Jahres zugegangen sein. Wird nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Dauer der Spielgemeinschaft um ein Spieljahr.
3. Spielgemeinschaften können gebildet werden
 - a) nur für den Männerspielbetrieb
 - b) nur für den Frauenspielbetrieb
 - c) nur für den Jugendspielbetrieb oder für einzelne Altersklassen des Jugendspielbetriebs nach Maßgabe des § 20 der Jugendordnung
 - d) für den gesamten Spielbetrieb
 - e) für den AH-Spielbetrieb gemäß den SFV-Bestimmungen im AH-Fußball
4. Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung durch den SFV. Sie wird erteilt für
 - a) den Aktivenspielbetrieb durch den Vorstand nach Anhörung des Verbands-spielausschusses
 - b) für den Jugendspielbetrieb durch den Verbandsjugendausschuss
5. Über die Bildung der Spielgemeinschaft haben die beteiligten Vereine eine schriftliche Vereinbarung zu treffen und dem SFV vorzulegen. Diese muss enthalten:
 - a) Namen der Spielgemeinschaft und der an ihr beteiligten Vereine
 - b) Dauer der Spielgemeinschaft
 - c) eine Aufstellung der Personen, die dem SFV gegenüber für die Spielgemeinschaft vertretungsbefugt sind
 - d) eine Erklärung darüber, welche Mannschaften der Spielgemeinschaft in welchen Ligen spielen sollen
 - e) eine Regelung über die Folgen der Auflösung der Spielgemeinschaft
 - f) Datum und Unterschriften der Vorsitzenden der beteiligten Vereine
6. Spieler der die Spielgemeinschaft bildenden Vereine erhalten für diese sofortige Spielerlaubnis. Will sich ein solcher Spieler nicht der Spielgemeinschaft anschließen, so kann er innerhalb von 2 Wochen ab Veröffentlichung der Genehmigung der Spielgemeinschaft durch den SFV schriftlich seinem bisherigen Verein oder dem SFV erklären, dass er zu einem anderen Verein wechseln will. Er erhält dann für diesen Verein Spielerlaubnis ohne Wartefrist.
7. Nach Auflösung der Spielgemeinschaft entscheidet der SFV nach Anhörung der beteiligten Vereine und unter der Beachtung der schriftlichen Vereinbarung, in welchen Ligen die Mannschaften der an der Spielgemeinschaft beteiligt gewesenen Vereine eingeteilt werden.

12. Spielerlaubnis für Gastspieler in Amateurmansschaften

1. In Spielen der unteren nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften (Kreisliga B). in Mannschaften der AH Altersklassen A, C und D können auf Antrag Gastspieler eingesetzt werden.
2. Der Gastspieler bleibt Mitglied seines Stammvereins.
3. Der Gastspieler behält die Spielberechtigung für seinen Stammverein.
4. Die Gastspielerlaubnis ist beim Verbandsspielausschuss des SFV zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen.
5. Die Gastspielerlaubnis wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt.
6. Die erteilte Gastspielerlaubnis ist zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorzulegen.